



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

### **Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Bundespräsident

Sehr geehrter Vorsteher des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 ersuchen Sie die Kantonsregierungen um Stellungnahme zu obgenanntem Abkommen. Gerne nimmt der Kanton Uri dazu wie folgt Stellung:

Die Bildungsgänge der Berufsmaturität (BM) im Fürstentum Liechtenstein (FL) werden bereits seit 1998 im Rahmen der üblichen Anerkennungsverfahren von der Schweiz anerkannt. Allerdings stellte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) 2020 fest, dass diese Anerkennung auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. Die bisherige Anerkennungspraxis wurde deshalb auf Ende 2026 begrenzt. Um die nötige Rechtsgrundlage für eine künftige Anerkennung zu schaffen, plant der Bundesrat den Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und FL. Dieses sieht vor, dass die Abschlüsse der BM in FL auch weiterhin durch die Schweiz anerkannt werden, sofern ein zusätzlicher Sprachnachweis erbracht wird: liechtensteinische BM-Zeugnisse werden in der Schweiz unter der Bedingung anerkannt, dass ein Sprachzertifikat einer zweiten Schweizer Landessprache (französisch oder italienisch) vorgelegt wird. Akzeptiert werden die Fremdsprachenzertifikate, die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) anerkannt sind. Verantwortlich für die Ausstellung einer Bescheinigung des Sprachnachweises ist das liechtensteinische Schulamt. Es bestätigt diese Information auf der Grundlage der Empfehlungen der SBBK, deren Mitglied FL ist. BM-Zeugnisse aus der Schweiz werden in FL hingegen bedingungslos anerkannt.

Mit dem Abkommen wird die notwendige Grundlage für die weitere Anerkennung der BM-Abschlüsse des FL geschaffen, die auch im Interesse der Schweiz liegt. Ohne Anerkennung würden sich Fragen bei der Zulassung von Abgängerinnen und Abgängern einer FL-BM stellen, wenn sie sich für ein Studium an einer Schweizer Fachhochschule bewerben.

Mit der zusätzlichen Anforderung an die Sprachkompetenz gemäss Schweizer Anforderungen im Bereich der BM (Sprachniveau B1 in allen Ausrichtungen, ausser in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft: Niveau B2) wird sichergestellt, dass die Abgängerinnen und Abgänger aus dem Fürstentum Liechtenstein die gleichen Bedingungen erfüllen müssen wie Personen, die in der Schweiz die BM absolvieren. Dank der Vereinbarung, dass das FL-Schulamt den Nachweis des notwendigen Sprachzertifikats selbst prüft, wurde eine schlanke Lösung gefunden, die die Schweizer Stellen entsprechend entlastet.

Als Hintergrund geben wir gerne ein Mini-FAQ und die entsprechenden Antworten mit:

*Frage: Zu welchem Zeitpunkt muss ein Fremdsprachendiplom in einer zweiten Landessprache vorliegen? Beim Start der BM, beim Abschluss der BM oder ist dies auch noch nachträglich möglich? Nachträglich würde bedeuten, dass jemand z. B. die BM im Fürstentum Liechtenstein ohne Fremdsprachendiplom abschliesst und somit den liechtensteinischen BM-Abschluss hat. Zwei Jahre später macht diese Person ein Fremdsprachendiplom und erhält dann eine Gleichwertigkeit mit einem schweizerischen BM-Abschluss. Ist das so möglich?*

Antwort: Eine Kandidatin, ein Kandidat kann die Fremdsprachdiplomprüfung vor, während oder nach dem Absolvieren des liechtensteinischen BM-Bildungsgangs ablegen (entscheidet sie/er sich - auch Jahre nach Erwerb des BM-Zeugnisses - für ein Bachelorstudium an einer Fachhochschule in der Schweiz, ist der Sprachnachweis relevant; für Österreich hingegen nicht). Gemäss Abkommen ist das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis in der Schweiz gleichgestellt, wenn ein Sprachnachweis in einer zweiten schweizerischen Landessprache vorliegt (gemäss der Empfehlung der SBBK zu den anerkannten Fremdsprachendiplomen im Rahmen der Berufsmaturität). Das Schulamt FL wird seine Lernenden entsprechend informieren.

*Frage: Da auch ein nachträglicher Fremdsprachennachweis möglich ist, macht es dann Sinn, dass das Amt im FL dies prüft und ausstellen muss, oder wäre es nicht einfacher, die Fachhochschulen (FH) in der Schweiz würden bei einer liechtensteinischen BM einfach zusätzlich ein Fremdsprachennachweis für den Eintritt in die FH verlangen? Es stellt sich die Frage, ob die FH mitspielen. Im Prinzip entscheidet jede FH selbst, wen sie aufnimmt. Es ist nicht auszuschliessen, dass die FH auch Lernende mit liechtensteinischer BM aufnehmen, wenn diese kein Zertifikat in einer zweiten Landessprache vorlegen.*

Antwort: Gemäss Abkommen gilt die Gleichstellung mit dem schweizerischen BM-Zeugnis nur, wenn eine Bescheinigung des Schulamts FL zum Erwerb der Sprachkenntnisse vorliegt. Ohne diese Voraussetzung gilt das liechtensteinische BM-Zeugnis für den Bund nicht automatisch als gleichwertig. Dies ist der zentrale Punkt des Abkommens und stellt gegenüber der bisherigen Situation einen wesentlichen Fortschritt dar. Die FH werden über das Abkommen informiert und sollten dieses im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren berücksichtigen. Sind die Voraussetzung

des Abkommens nicht erfüllt, kommt subsidiär für die Zulassung zu Hochschulen das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region («Lissaboner Konvention», SR 0.414.8) zur Anwendung.

Dem vorgesehenen Abkommen kann aus Sicht des Kantons Uri zugestimmt werden.

Für Fragen steht Ihnen Regierungsrat Georg Simmen, Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri, gerne zur Verfügung (Telefon 041 875 22 55, E-Mail [georg.simmen@ur.ch](mailto:georg.simmen@ur.ch)).

Altdorf, 2. April 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli